

Kreishandwerkschaft Bremen

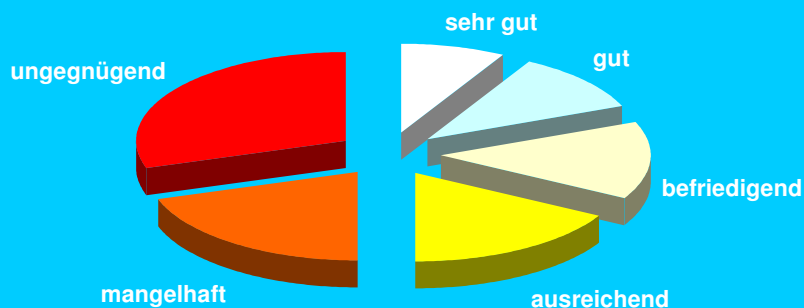
Bewertungsschlüssel gemäß § 20 der Gesellenprüfungs- ordnung der Handwerkskammer Bremen

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnungen oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

Note:

1	sehr gut	92 - 100	Punkte	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
2	gut	81 - 92	Punkte	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
3	befriedigend	67 - 81	Punkte	Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
4	ausreichend	50 - 67	Punkte	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	mangelhaft	30 - 50	Punkte	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
6	ungenügend	0 - 30	Punkte	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

sehr gut	8 Punkte	
gut	11 Punkte	
befriedigend	14 Punkte	
ausreichend	17 Punkte	50 Punkte
mangelhaft	20 Punkte	
ungegenügend	30 Punkte	50 Punkte
	100 Punkte	100 Punkte



(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) entfällt

(4) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.